

3061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Im Hinblick auf das sich verschlechternde Verhältnis zwischen den Beitrags-einnahmen und den Leistungsaufwendungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates folgende Neuerungen vor:

- die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, je nach der Höhe der Pension;
- die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension von acht auf achtzehn Jahre;
- eine gestaffelte und zum Teil stärkere Kürzung der Zusatzpension, wenn sie bestimmte Grenzwerte übersteigt.

Die Vervielfältigung der Pensionen mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Anpassungsfaktor soll in folgender Weise erfolgen:

- für den Teil einer Pension bis zum Betrag der Mindest-Berufsunfähigkeitspension (1985: 17.051,- Schilling) im vollen Ausmaß (1. Stufe);
- für den Teil einer Pension über der Mindest-Berufsunfähigkeitspension bis zum Doppelten dieser Pension im Ausmaß von 80 v.H. (2. Stufe);
- für den Teil einer Pension über dem Doppelten bis zum Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 60 v.H. (3. Stufe) und
- für den Teil einer Pension über dem Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 40 v.H. (4. Stufe).

Neben diesen erwähnten Änderungen enthält der gegenständliche Gesetzesbeschuß Anpassungen an entsprechende Parallelbestimmungen aus dem ASVG, die seit der letzten Novelle zum Notarversicherungsgesetz (1. Jänner 1982) eine Änderung erfahren haben.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß sich aus den vorgeschlagenen Änderungen keine finanzielle Belastung des Bundes ergibt.

3061 d. B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972), wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben. ./.

Wien, 1985 12 17

K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann

3061 d. B.

- 3 -

./.

### B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaktes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat. Der Bundesrat beeinsprucht wegen dieser Vorgangsweise, die detailliert in den Einsprüchen zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zur 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, zur 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und zur 15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz dargelegt wird, den vorliegenden Gesetzentwurf des Nationalrates.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.